**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
**Band:** 3 (1877)
**Heft:** 25

**Vereinsnachrichten:** Abonnements-Einladung
**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Lehrer, Elsau.

# Pädagogischer Beobachter.

## Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang. ZÜRICH, den 22. Juni 1877. Nro. 25.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

## Abonnements-Einladung.

Mit 1. Juli beginnt das II. Semester des laufenden Jahrganges, auf welches mit Fr. 2. 20 Cts. bei allen Postbureaux sowie bei uns direkt abonnirt werden kann. Wir laden zur Erneuerung des abgelaufenen sowohl als zu neuen Abonnements höflich ein. Die Expedition das „Pädagog. Beobachter“:

**Buchdruckerei Schabelitz in Zürich.**

## Zur Frage über den Geschichtsunterricht.

I.

Der Geschichtsunterricht ist seit einiger Zeit im Stadium einer Umwandlung. Die neueren Lehrmittel suchen auch für die Schule eine tiefere, lebensfrische Auffassung zur Geltung zu bringen, und immer allgemeiner gelangt die Anschauung zum Durchbruch, dass nur durch Betonung des kulturhistorischen und durch Hervorbringung des inneren Zusammenhanges der Begebenheiten der Geschichtsunterricht seine Stellung im Organismus der Schule zu behaupten vermöge.

Je mehr aber so das innere Leben, das dieser Unterricht aus seinem Stoffe zu entfalten hat, als Hauptsache erkannt wird, desto mehr wird es Bedürfniss, sich darüber zu verständigen, wie weit man in der Berücksichtigung des Aeusserlich-Mechanischen, hauptsächlich in der Einprägung der Chronologie, zu gehen habe. Es gehört ja doch einmal zu der Eigenart der Geschichtswissenschaft, dass sie ohne ein äusserliches, die Zeitbewegung und den Zeitenlauf veranschaulichendes System in ein leeres Nichts sich auflöst oder abstruses Chaos wird. Jeder Lehrer weiss, wie leicht der Schüler Zeiten und Perioden, Fakta und Personen vermengt und durcheinander wirft oder chronologisch nicht heimzuweisen weiss, und der Grund davon ist, wie die Erfahrung lehrt, häufig darin zu suchen, dass ihm zu viel Stoff, zu viele Daten geboten wurden und zu wenig das Bestreben zur Geltung kam, einerseits das Schwergewicht auf die wichtigsten und hervorragendsten Thatsachen fallen zu lassen und anderseits dieses Hervorragende in eine klare, leicht übersehbare Ordnung zu bringen.

Um der Zerfahrenheit und Unsicherheit, die in dieser Richtung unleugbar herrscht, etwas zu steuern, vereinbarten sich einige Historiker, von denen die meisten das Fach der Geschichte an den höheren Schulen vertreten, über eine Zeittafel zur allgemeinen Geschichte, die ungefähr den Umfang der Kenntnisse bezeichnen sollte, die man auf der Sekundarschule und entsprechenden Schulstufen erreichen könnte. Es wurde der Beschluss gefasst, diese Zeittafel, begleitet mit den nöthigen Bemerkungen und Erörterungen, zunächst im «Pädagog. Beobachter» zu veröffentlichen, um sie dann, falls sie Billigung finden sollte, separat erscheinen zu lassen. Dem Unterzeichneten fiel die Aufgabe zu, die begleitenden Bemerkungen mitzugeben, und er führt zuerst einfach die Zeittafel in roher Form auf, um die Erläuterungen nachfolgen zu lassen.

---

## Ein neues Schulgesetz für Basel-Stadt.

(Schluss.)

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

(60.) Obligatorische Schulpflicht: 8 Jahre.

(61.) Kursbeginn: 2. Hälfte April.

(67.) Oeffentliche Prüfungen: im Laufe des Winterhalbjahrs.

(69.) Schülerausweisung (bei Widerspenstigkeit und besondern Vergehungen) unter Genehmigung durch den Erziehungsrath. Unterbringung ausgewiesener Schulpflichtiger in einer Besserungsanstalt durch den Reg.-Rath.

(70.) Jährliche Ferien: Obligatorische Schulen 8 Wochen, höhere Anstalten 10.

(71.) Die Anschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel geschieht durch die Staatskasse.

(72 und 73.) An die durch Erz.-Rath und Reg.-Rath genehmigte Neuerstellung von Schullokalen oder Bestuhlung leistet der Staat Beiträge.

(74.) Für die Landlehrer: Untersagung jeder Uebernahme eines Staats- oder Gemeindeamtes ausser: Organist und Vorsänger.

(76.) Berechtigung der Regierung zur Anordnung zweier Fortbildungskurse für die Primar- und Sekundarlehrerschaft während der 12 ersten Dienstjahre, eventuell Verpflichtung zum Besuch von Vorlesungen an der Hochschule.

(77.) Sämmtlicher Unterricht an den staatlichen Anstalten ist unentgeltlich.

### IV. Schulbehörden.

(78.) Der Vorstand des Erziehungswesens präsidirt den vom Reg.-Rath gewählten, acht Mitglieder starken Erziehungsrath. Dessen Amtsdauer: 3 Jahre.

(81.) Der Erziehungsrath wählt zur speziellen Beaufsichtigung und Leitung der städtischen Schulen 5gliedrige Inspektionen (Schulpflegen) je einzeln für die Primarschulen, Sekundarschulen, Gymnasium, Industrieschule und Töchterschule.